

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 88 (1991)

**Heft:** 1

**Artikel:** Finanzielle Situation der SKöF

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838343>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den müssen. Legitimiert für die Einreichung einer Beschwerde sind grundsätzlich die gleichen Personen wie für die Anmeldung.

### **Schlussbemerkungen**

Im Gegensatz zur Kranken- und Unfallversicherung, wo das Bestehen der Versicherungsdeckung sowie das Vorliegen eines Leidens bereits Anspruch auf die im KUVG aufgelisteten medizinischen Vorkehren gibt, bedarf es bei der IV in jedem Fall einer Prüfung, ob die im IVG festgelegten allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen für die Leistungspflicht erfüllt sind. Daran ändert insbesondere auch die Tatsache nichts, dass das BSV mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden von medizinischen Hilfspersonen oder mit den Durchführungsstellen oder -personen der medizinischen Massnahmen Vereinbarungen abgeschlossen hat. Diese regeln nämlich nicht den Leistungsanspruch an sich, sondern nur die weiteren Voraussetzungen (berufliche Qualifikation, Vergütungsansatz, Art und Weise der Rechnungstellung). So gesehen, hat sich dann auch mit dem Abschluss der Vereinbarung mit dem SPV bzw. der FSP bezogen auf den Leistungsanspruch gegenüber früher nichts geändert. Auch die Tatsache, dass im Rahmen des KUVG eine Leistungspflicht für Psychotherapie nur besteht, wenn diese von einem Arzt oder einem von diesem angestellten Psychotherapeuten durchgeführt wird, vermag die Subsidiarität der KUV der IV nicht aufzuheben.

ZAK Nr. 10/90

### **Finanzielle Situation der SKöF**

Die aus den ordentlichen, 1986 festgelegten Beiträgen resultierenden Einnahmen der SKöF reichen bereits im laufenden Jahr nicht mehr aus, um die Kosten der Sekretariats- und Verbandsinfrastruktur zu decken. Vor allem bedingt durch die in letzter Zeit stärkeren Teuerungsschübe läuft unser Verband Gefahr, Defizite zu erwirtschaften, die ständig zunehmen. In Anbetracht des relativ kleinen Verbandsvermögens muss deshalb die Finanzierungsgrundlage rechtzeitig verbessert werden.

Es kommt hinzu, dass unsere personellen Ressourcen mit drei grösseren Veranstaltungen im nächsten Jahr völlig ausgeschöpft, um nicht zu sagen ausgepresst werden. Wohl sind wir ständig auf der Suche nach Rationalisierungseffekten; langfristig werden wir jedoch unser Angebot nur über einen gewissen personellen Ausbau der Geschäftsstelle halten und verbessern können. In diesem Zusammenhang sind wir den Bund um einen grösseren jährlichen Beitrag zugunsten der SKöF angegangen. Im ersten Anlauf wurde unser Gesuch mangels entsprechender rechtlicher Grundlage ablehnend beantwortet. Wir versuchen nun in einer zweiten Runde, doch noch eine finanzielle

Abgeltung unserer zugunsten der Eidgenossenschaft erbrachten Leistungen zu erhalten. Ein gerecht kalkulierter jährlicher Beitrag seitens des Bundes würde es der SKöF nämlich ermöglichen, eine optimale, effizient nutzbare Infrastruktur zu entwickeln, mit der die vielfältigen Aufgaben auf weite Sicht gut erfüllt werden könnten.

Unabhängig vom Resultat der Gespräche auf Bundesebene müssen jedoch die Mitgliederbeiträge ab 1992 mindestens im Rahmen der zwischenzeitlich eingetretenen Teuerung angepasst werden. Ein entsprechender Vorschlag wird der Mitgliederversammlung vom nächsten Jahr zur Abstimmung unterbreitet werden. Wir danken bereits heute allen Mitgliedern für ihr Verständnis.

P. Tsch

## **Danke Frau Trutmann!**

Seit vielen Jahren betreute Frau M. Trutmann als verantwortliche Vertreterin unserer Offizin Orell Füssli die Herausgabe und die Expedition der «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge». Leider hat sie sich dazu entschlossen, auf Anfang 1991, sich einer neuen beruflichen Aufgabe zuzuwenden.

Frau Trutmann war uns eine äusserst loyale hilfsbereite Partnerin, die mit grossem persönlichen Engagement Monat für Monat dafür sorgte, dass die «ZöF» unsere Leserinnen und Leser erreichte. Sie verdient die uneingeschränkte Anerkennung und den herzlichsten Dank für ihre Zusammenarbeit begleitet von den herzlichsten Wünschen in ihre persönliche und berufliche Zukunft.

Paul Schaffroth

---

## **NEUE FACHLITERATUR**

*Gabi Huber:* Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten (Art. 165 ZGB), innerhalb der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen; Universitätsverlag Freiburg Schweiz

Diese Freiburger Dissertation befasst sich mit dem Entschädigungsanspruch für Ehegattenmitarbeit und für besondere finanzielle Leistungen eines Ehegatten an den Familienunterhalt. Behandelt wird damit eine Frage, die zwar seit jeher aktuell ist, jetzt aber im revidierten Art. 165 ZGB («ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten») gesetzlich geregelt wird.

Nach einem Überblick über die vormalige Rechtslage werden die neuen unterhaltsrechtlichen Bestimmungen, die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie dessen Bemessung erörtert. Die Arbeit befasst sich aber auch mit der Rechtsnatur und der Geltendmachung des Anspruchs. Darüber hinaus zeigt sie auf, wie sich der Entschädigungsanspruch im Güter-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht auswirkt.

pd.